

Betrifft:

Vorlagen-Nr.

**Dringlichkeitsentscheidung** gemäß § 60 GO NRW

hier:

60. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

**Begründung der Dringlichkeit** der Angelegenheit

(in Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die möglichen erheblichen Nachteile oder Gefahren nennen):

§ 9 Abs. 3 der Hauptsatzung regelt die Öffentliche Bekanntmachung im Falle von höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse (Notbekanntmachung), wenn die übliche Form der Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt nicht möglich ist. Bisher werden diese Bekanntmachungen durch Aushang an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6–8 (Eingangsbereich) vollzogen. Um beschlossene Maßnahmen (Ordnungsbehördliche Verordnungen, Allgemeinverfügungen etc.) in derartigen Fällen schnellstmöglich in Kraft zu setzen und sie vor allem der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sollen diese Bekanntmachungen zukünftig im Internet erfolgen. Hierzu muss § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung geändert werden. Da nicht bekannt ist, wann die nächste Ratssitzung stattfindet, ist die Angelegenheit dringlich.

**Beschlussdarstellung**

Oberbürgermeister oder hauptamtliche Vertreterin/hauptamtlicher Vertreter

Thomas Geisel

und

Ratsmitglied

Rolf Tups

beschließen gemäß

 § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
  § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

die als Anlage 1 beigelegte 60. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Düsseldorf, den

Unterschrift

23.3.20

Thomas Geisel

Unterschrift

Die **Sachdarstellung** zur Beschlussdarstellung (Vordruck Lg 146) ist als Anlage beigelegt.

Amt/Institut/Dienststelle

01/13

Amtsbezeichnung

Büro Oberbürgermeister

Dezernentin/Dezernent

**Sachdarstellung  
zur Vorlagen-Nr.**

**Sachdarstellung**

Die Bekanntmachungsverordnung des Landes NRW regelt das Verfahren, die Form und den Vollzug von öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind. Die Gemeinden müssen in ihrer Hauptsatzung regeln, welche Bekanntmachungsform sie wählen. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, genügt jede andere geeignete, durch die Hauptsatzung festzulegende Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten.

In der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf ist das Amtsblatt für übliche öffentliche Bekanntmachungen festgelegt. Bei höherer Gewalt und sonstigen unabwendbaren Ereignissen (Notbekanntmachung) ist bisher der Aushang (Anschlag) an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6-8 (Eingangsbereich) vorgesehen.

Da die Bekanntmachungsverordnung seit einiger Zeit auch das Internet als Form der Bekanntmachung vorsieht, soll diese Form zukünftig für die Notbekanntmachung gelten. Auf diese Weise können ordnungsbehördliche Verordnungen und ähnliche Vorschriften der Öffentlichkeit schneller und vor allem flächendeckender zugänglich gemacht werden.

**Erläuterung der anfallenden Haushaltsbelastungen**

Einmalige Finanzierung

EUR

Einmalige Refinanzierung

EUR

Folgekosten (bei Investitionen nach Vordruck Lg 535 und 536)

EUR

**Erläuterung der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung**

(Empty box for explanation of financing and refinancing)

Weitere Erläuterung des zur Beschlussfassung anstehenden Sachverhaltes und/oder der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung siehe nächste Seite(n)

## **Anlage 1 zur Dringlichkeitsentscheidung**

### **60. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Herr Oberbürgermeister Thomas Geisel und Ratsherr Rolf Tups haben am 23.03.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 8. Juli 2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12.7.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.3.2017 (Ddf. Amtsblatt Nr. 12 vom 25.3.2017) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht rechtzeitig möglich, werden sie durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter [www.duesseldorf.de/bekanntmachungen](http://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen) vollzogen.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 2 zur Dringlichkeitsentscheidung

### § 9 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Beschlüsse des Rates, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, werden im Düsseldorf'schen Amtsblatt bekanntgemacht mit Ausnahme der Tierseuchenverordnungen, die in der Tageszeitung „Rheinische Post“ – Ausgabe Düsseldorf – verkündet werden.</p> <p>(2) Die durch Gesetz vorgeschriebene weitere Form der Bekanntmachung bleibt durch die Bestimmungen nach Abs. 1 unberührt.</p> <p>(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch <b>Aushang (Anschlag) an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6-8 (Eingangsbereich)</b> vollzogen.</p>	<p><b>§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Beschlüsse des Rates, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, werden im Düsseldorf'schen Amtsblatt bekanntgemacht mit Ausnahme der Tierseuchenverordnungen, die in der Tageszeitung „Rheinische Post“ – Ausgabe Düsseldorf – verkündet werden.</p> <p>(2) Die durch Gesetz vorgeschriebene weitere Form der Bekanntmachung bleibt durch die Bestimmungen nach Abs. 1 unberührt.</p> <p>(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht <b>rechtzeitig</b> möglich, werden sie durch <b>Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter <a href="http://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen">www.duesseldorf.de/bekanntmachungen</a></b> vollzogen.</p>